

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

**NR. 3315**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

| Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE | Hersteller | Typ / Version | Handelsbezeichnung                          |
|---------------------------------------|------------|---------------|---------------------------------------------|
| e1*168/2013*00006                     | BMW        | 1G12          | R 1200 GS / Rallye / Exclusive (ab 09/2016) |

| Felgenreöße original |         | Luftdruck         |                       | Reifengröße original vorne | Reifengröße original hinten |
|----------------------|---------|-------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Vorne                | Hinten  | Solo <sup>2</sup> | Volllast <sup>3</sup> | 120/70 R 19 M/C 60 V TL    | 170/60 R 17 M/C 72 V TL     |
| 3.00x19              | 4.50x17 | v 2,3             | 2,5                   |                            |                             |
|                      |         | h 2,5             | 2,9                   |                            |                             |

|    | Bereifung vorne |               |                    | Bereifung hinten |               |                    |
|----|-----------------|---------------|--------------------|------------------|---------------|--------------------|
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL/TT | Anakee Adventure   | 170/60 R 17      | M/C 72V TL/TT | Anakee Adventure   |
| 1) | 120/70 ZR 19    | M/C 60W TL    | Road 5 Trail       | 170/60 ZR 17     | M/C 72W TL    | Road 5 Trail       |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL/TT | Anakee 3           | 170/60 R 17      | M/C 72V TL/TT | Anakee 3           |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL    | Pilot Road 4 Trail | 170/60 R 17      | M/C 72V TL    | Pilot Road 4 Trail |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL/TT | Anakee Adventure   | 170/60 R 17      | M/C 72V TL/TT | Anakee 3           |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL/TT | Anakee 3           | 170/60 R 17      | M/C 72V TL/TT | Anakee Adventure   |
| 1) | 120/70 ZR 19    | M/C 60W TL    | Road 5 Trail       | 170/60 R 17      | M/C 72V TL    | Pilot Road 4 Trail |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL    | Pilot Road 4 Trail | 170/60 ZR 17     | M/C 72W TL    | Road 5 Trail       |

Auflagen : Ja  
Art der Auflagen :

<sup>2</sup> Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

# = Auslaufrufen

<sup>3</sup> Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

\* Reifen ist M+S markiert, Vmax 170 km/h, ein entsprechender Aufkleber ist anzubringen. Die aufgeführte M+S Bereifung ist in Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden (letzte DOT = 5317)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.12.2018

i. V. 

C. Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 2 von 2

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918  
E-Mail: [motorrad@michelin.com](mailto:motorrad@michelin.com)  
<http://motorrad.michelin.de>

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

**NR. 3315**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

| Nummer der EG-Typ-genehmigung oder ABE | Hersteller | Typ / Version | Handelsbezeichnung                          |
|----------------------------------------|------------|---------------|---------------------------------------------|
| e1*168/2013*00006                      | BMW        | 1G12          | R 1200 GS / Rallye / Exclusive (ab 09/2016) |

| Felgenreöße original |         | Luftdruck         |                       | Reifengröße original vorne | Reifengröße original hinten |
|----------------------|---------|-------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Vorne                | Hinten  | Solo <sup>2</sup> | Volllast <sup>3</sup> | 120/70 R 19 M/C 60 V TL    | 170/60 R 17 M/C 72 V TL     |
| 3.00x19              | 4.50x17 | v 2,3             | 2,5                   |                            |                             |
|                      |         | h 2,5             | 2,9                   |                            |                             |

|    | Bereifung vorne |               |                    | Bereifung hinten |               |                    |
|----|-----------------|---------------|--------------------|------------------|---------------|--------------------|
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL/TT | Anakee 3           | 170/60 R 17      | M/C 72V TL    | Pilot Road 4 Trail |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60V TL    | Pilot Road 4 Trail | 170/60 R 17      | M/C 72V TL/TT | Anakee 3           |
| 1) | 120/70 R 19     | M/C 60R TL/TT | Anakee Wild *      | 170/60 R 17      | M/C 72R TL/TT | Anakee Wild *      |

Auflagen : Ja  
Art der Auflagen :

<sup>2</sup> Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

# = Auslaufreifen

<sup>3</sup> Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

\* Reifen ist M+S markiert, Vmax 170 km/h, ein entsprechender Aufkleber ist anzubringen. Die aufgeführte M+S Bereifung ist in Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden (letzte DOT = 5317)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.12.2018

i. V.

C. Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen